

28.10.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Zu Artikel 1

Durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurde § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) geändert. Die Änderung ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Seither ist die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten nur noch zulässig, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Zuvor war die Offenbarung oder Verwertung möglich, wenn sie durch ein Gesetz - also durch ein Bundes- oder Landesgesetz - ausdrücklich zugelassen war.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) besagt, dass die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte nach § 30 der AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerrechtlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen verwenden darf. Aufgrund der Änderung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO verstößt die Vorschrift gegen vorrangiges Bundesrecht. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 2019 ist daher die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW suspendiert worden. Dadurch sind die Möglichkeiten der Vollstreckungsstellen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner zu ermitteln, bei anderen als steuerlichen Forderungen erheblich eingeschränkt worden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist eine Änderung der Vorschrift erforderlich.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes vom 8. Juni 2018 (GV. NRW. S. 557) wurde in § 12 VwVG NRW neben dem schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten auch ein elektronischer Vollstreckungsauftrag zugelassen. Es erscheint inkonsequent, dass die Niederschrift über die Vollstreckungshandlung (§ 17 VwVG NRW) nach wie vor nur schriftlich erstellt werden kann.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass der in der Regelung über Zahlungen in Teilbeträgen genannte Tilgungszeitraum (§ 21 Absatz 2 Satz 3 VwVG NRW) zu kurz ist.

Des Weiteren sind redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Datum des Originals: 27.10.2020/Ausgegeben: 09.11.2020

Zu Artikel 2

Für die Stiftung Akkreditierungsrat besteht derzeit keine gesetzliche Regelung für die Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen. Durch eine Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes soll die Stiftung Akkreditierungsrat daher künftig zur Vollstreckungsbehörde bestimmt werden.

Zu Artikel 3

Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf im Landeszustellungsgesetz (LZG NRW).

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 LZG NRW sind die Landesfinanzbehörden vom Anwendungsbereich des LZG NRW ausgenommen. Für sie gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (§ 1 VwZG).

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Ausnahmeregelung im LZG NRW (1972) existierten jedoch lediglich Landesfinanzbehörden im „klassischen“ Sinn (Steuern/Abgaben). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gehörte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums, sondern zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Das Landesamt für Finanzen (LaFin) wurde erst im Jahr 2013 errichtet.

Für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser beiden Behörden - mit Ausnahme der Familienkasse beim LBV - ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht wie bei den „klassischen“ Landesfinanzbehörden zur Finanzgerichtsbarkeit eröffnet. Eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit ist hier somit - mit Ausnahme der Familienkasse - nicht gegeben. Es bedarf daher der Klarstellung, dass das LBV und das LaFin dem Anwendungsbereich des LZG NRW unterliegen.

Des Weiteren sieht § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW derzeit noch als Veröffentlichungsmöglichkeit für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung die Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder im Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) sowohl in der gedruckten als auch in der Internet-Version vor. Dies gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW (durch Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW) auch für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Veröffentlichung einer Benachrichtigung in der gedruckten Version der Verkündungsblätter entspricht nicht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist ein Verantwortlicher verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Allerdings ist eine nachträgliche Löschung von personenbezogenen Daten aus einer Papierversion der Blätter nicht möglich, während diese Daten, sofern sie für die Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig sind, aus der elektronischen Version der Blätter problemlos gelöscht werden können.

Zu Artikel 4

Im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 5

Zudem ist das in § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) geregelte Schriftformerfordernis bei der Geltendmachung von Einwendungen gegen den Enteignungsantrag entbehrlich.

Darüber hinaus sind redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 6

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 14. Mai 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und unter anderem angemahnt, die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“) im Bereich Katastrophenschutz vollständig umzusetzen. Um das Vertragsverletzungsverfahren zu stoppen und die Hinweise der Europäischen Kommission umzusetzen, sind richtlinienkonform Änderungen an dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vorzunehmen.

Zu Artikel 7

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden sehen sich im Dienst, wie die Polizei und Rettungskräfte, immer wieder verbalen und gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Solche Angriffe und Bedrohungen führen nicht nur zu körperlichen Beeinträchtigungen, sondern auch zu seelischen und psychischen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Schutz der Ordnungskräfte sollte den Ordnungsbehörden daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf auch moderne Technik zu nutzen, um Gewalt gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dritte so gut wie möglich zu verhindern. Wichtiges Instrument für einen besseren Schutz der Ordnungskräfte vor Übergriffen sowie zur Beweissicherung, wenn ein Übergriff stattgefunden hat, ist der Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen (Fahrzeugkameras) und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (sog. Bodycams).

Aufgrund des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie ggf. in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG können körpernah getragene Aufnahmegeräte und optisch-technische Mittel in Fahrzeugen nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung durch die Behörden eingesetzt werden.

Der Einsatz von Fahrzeugkameras und von Bodycams ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich bislang nur für die Polizei zugelassen. Für den Einsatz durch die Ordnungsbehörden fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Zu Artikel 8

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Möglichkeit der Entwicklung in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 nach § 26 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) zu öffnen und in diesem Zuge den Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM), der an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) angeboten wird, zu einem regulären Studienangebot weiterzuentwickeln. Durch diesen Master-

studiengang soll der Zugang in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ermöglicht werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung der bestehenden Regelungen des FHGöD, insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung eines eigenständigen Masterstudiengangs an der HSPV NRW.

Bislang kann die HSPV NRW in der Regel nur in Kooperationen mit anderen Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen Masterstudiengang anbieten.

Darüber hinaus bedarf es in diesem Zusammenhang einer gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass einer Studienordnung bzw. einer Zulassungs- und Einschreibeordnung, in denen ergänzende Regelungen für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu treffen sind. Auch fehlt es derzeit an einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang und andere Weiterbildungsangebote.

Da eine umfassendere Novellierung des FHGöD erst zum Ende der Legislaturperiode geplant ist, besteht mit Blick auf die Öffnung der Entwicklungsmöglichkeit nach § 26 LVO bereits jetzt akuter Anpassungsbedarf der Regelungen des FHGöD. Diesem Anpassungsbedarf soll im Rahmen einer vorgezogenen, technischen Novelle Sorge getragen werden.

Hierbei ist auch geplant, verschiedene Angleichungen des FHGöD an die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes vorzunehmen, die u.a. die Lesbarkeit des Normtextes erhöhen sollen.

B Lösung

Zu Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW wird dahingehend geändert, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden.

Diese Rechtsänderung ist ungeachtet der AO-Änderung zulässig. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 6. November 2018 (Az. 15 A 2638/17) entschieden, dass ein Landesgesetz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Steuergeheimnis genügt, wenn die Geltung des § 30 AO auf Landesrecht beruht. Im KAG wird § 30 AO für die Vollstreckung der oben genannten kommunalen Steuern für anwendbar erklärt (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG).

Des Weiteren wird durch die Einfügung des § 17 Absatz 4 VwVG NRW künftig auch eine elektronische Erstellung der Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung ermöglicht.

In der Regelung über eine Zahlung in Teilbeträgen (§ 21 Absatz 2 Satz 3 VwVG NRW) wird der Tilgungszeitraum von bisher bis zu sechs Monaten auf bis zu zwölf Monate erhöht. Dies entspricht auch der Regelung der Teilzahlungsvereinbarung in § 5 Absatz 2 Satz 2 VwVG NRW und wird den Erfordernissen der Praxis eher gerecht.

Des Weiteren sind redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 2

Zwecks Erleichterung der Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen wird die Stiftung Akkreditierungsrat im Akkreditierungsratsgesetz zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Zu Artikel 3

Im LZG NRW wird zum einen klargestellt, dass das LBV und das LaFin nicht dem Anwendungsbereich des VwZG unterliegen, sondern demjenigen des LZG NRW.

Zum anderen wird die Regelung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW) an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Um den Löschungspflichten von personenbezogenen Daten der DSGVO Rechnung zu tragen, werden die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes sowie - durch den Verweis in § 10 Abs. 1 Satz 2 LZG NRW - auch der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung dahingehend angepasst, dass bei der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung bzw. der Gemeinde oder im Teil III des MBl. NRW. an die Stelle der bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen der gedruckten und der Internet-Version nur noch die elektronische Version tritt.

Zu Artikel 4

Im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 5

Das entbehrliche Schriftformerfordernis in § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG NW wird abgeschafft. Künftig reicht es aus, wenn etwaige Einwendungen gegen einen Enteignungsantrag elektronisch (d.h. durch einfache E-Mail) eingereicht werden.

Außerdem sind redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 6

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) wurde bereits in § 30 BHKG die „Seveso-III-Richtlinie“ mit Wirkung zum 01. Januar 2016 umgesetzt. Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Vorschrift des § 30 BHKG kurzfristig zu ergänzen. Die Anpassung des § 31 BHKG ist aufgrund der in § 31 BHKG enthaltenen Verweisung auf § 30 BHKG folgerichtig.

Anlässlich dieser auf Europarecht basierenden Umsetzungserfordernisse werden außerdem rein redaktionelle und damit unkomplizierte Gesetzesanpassungen in einer Reihe von Paragraphen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen, sondern dienen der sprachlichen Klärung.

Zu Artikel 7

Die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten durch die Ordnungsbehörden wird geschaffen, in dem die Verweisung des § 24 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) auf die polizeilichen Standardmaßnahmen in der Nummer 6 um einen Verweis auf die § 15b und § 15c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) erweitert wird.

Zu Artikel 8

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, bei dem es sich um eine vorgezogene „technische“ Novelle des FHGöD handelt, werden die erforderlichen Änderungen im Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst NRW vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

Dies gilt auch im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW.

Eine Beibehaltung des seit dem Inkrafttreten der Änderung des § 30 AO bestehenden Rechtszustandes würde bedeuten, dass die Ermittlungsmöglichkeiten der kommunalen Vollstreckungsstellen dauerhaft eingeschränkt blieben. Eine Verwendung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten, die bei der Vollstreckung der Kommunalsteuern ermittelt wurden, wäre bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen - wie es in der Vergangenheit beispielsweise für Kita-Gebühren möglich war - weiterhin ausgeschlossen.

Allerdings bleibt die Verwendung von steuerlichen Daten, die die bundesrechtlich geregelten Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer) betreffen, bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen weiterhin unzulässig. Notwendig dafür wären entweder Änderungen im Gewerbesteuergesetz und im Grundsteuergesetz oder eine erneute Änderung der AO. Eine dahingehende Änderung von § 1 Absatz 2 AO ist in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2020 vorgesehen (Artikel 21 Nummer 2).

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind Staatskanzlei und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben verändert. Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) kommt daher nicht zum Tragen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen, sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.

Die im § 82 Satz 3 VwVG NRW bereits vorgesehene Befristung zum 31. Dezember 2021 wird von dem vorliegenden Artikelgesetz nicht berührt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

§ 1

Vollstreckbare Geldforderungen

(...)

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

- a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes einer Ge-

meinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.

(...)

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Vollstreckungsbehörden

(1) Die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 genannten Art ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörden. Vollstreckungsbehörden sind:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

1. beim Land die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzministerium und vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmten Landesbehörden und
2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahr, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Andernfalls bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörden für einzelne Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für sonstige Stellen oder Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind, und den Kostenbeitrag, den diese Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen haben; soweit einzelne Regelungen Haushaltsinteressen des Landes berühren, ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich. Gesetzliche Vorschriften, welche die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden vorsehen, bleiben unberührt. Auch in diesen Fällen bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung den an diese zu zahlenden Kostenbeitrag. Sofern keine Vollstreckungsbehörde bestimmt ist, kann die Bezirksregierung dies für den Einzelfall entscheiden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages gilt die in Satz 4 genannte Rechtsverordnung.

- aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

- bb) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „soweit“ durch das Wort „Soweit“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

(3) Die Vollstreckungsbehörden können auch diejenigen Befugnisse wahrnehmen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Vollstreckungsgläubiger zustehen.

§ 5

Vermögensermittlung, Teilzahlungsvereinbarung

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „steuerlicher Nebenleistungen“ die Wörter „im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „steuerlichen Nebenleistungen“ die Wörter „im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden. § 93 der Abgabenordnung findet Anwendung.

(2) Ergibt sich im Rahmen der Vermögensermittlung nach Absatz 1, dass der Schuldner die Forderung nicht in einer Summe begleichen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde Teilzahlungen mit dem Schuldner vereinbaren. Die Teilzahlungsvereinbarung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

§ 17

Niederschrift

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, dass nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,

4. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nummer 4 und 5 gelten nicht.“

5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse in Absatz 2 unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 21 Pfändung

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt.

(2) Der Vollziehungsbeamte soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Vollstreckungsschuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Vollziehungsbeamte die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

5. In § 21 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt

6. § 68 wird wie folgt geändert:

§ 68 Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,

4. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. u. 6. entfallen
 7. die Vollzugsdienstkräfte der Eichbehörden (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen) im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Sachverständigen sowie Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. die beim Feuerwehreinsatz, bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei der Abwehr von Großschadensereignissen dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27, 34 und 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
 12. die gemäß §§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
- a) In Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „§§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl.

I S. 78) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,

14. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,

15. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,

16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,

17. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung; die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,

18. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,

19. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47a und b und nach § 29 Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn
- a) die Umstände es nicht zulassen oder
 - b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.
- (4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.

§ 77 Kosten

(...)

7. In § 77 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführungsverordnung VwVG zu erlassen. In der Ausführungsverordnung VwVG sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,- Euro hinausgeht,

beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über 50000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

(...)

8. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78

Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Das Zwangsverfahren wegen einer Geldforderung wird auch gegen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, nach diesem Gesetz, jedoch nach Maßgabe folgender Vorschriften durchgeführt.

(2) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es - soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden - einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Darin hat diese auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem sie stattfinden soll.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde. Ein Insolvenzverfahren findet nicht statt.

(4) Die besonderen Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Zwangsverfahren gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich des Zwangsverfahrens gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt § 125 der Gemeindeordnung unberührt.

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „128“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

9. In § 81 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes

Dem § 4 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Wegen eines Zwangsverfahrens gegen das Land trifft im Einzelfall das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die näheren Bestimmungen, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt.

§ 81 Durchführung

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen handelt, das Finanzministerium und das für Inneres zuständige Ministerium, im Übrigen das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium.

Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)

§ 4 Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebührenerhebung nach Absatz 4 gedeckt wird.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erheben. Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

„(5) Die Stiftung nimmt die Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung wahr.“

Artikel 3 Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesfinanzbehörden“ die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, und des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist“ eingefügt.

Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

§ 1 Anwendungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 10 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine

- Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.
- Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.
- (2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der gedruckten oder in der Internet-Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Veröffentlichung einer Benachrichtigung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt.
- Die Benachrichtigung muss
1. die Behörde, für die zugestellt wird,
 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
 4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen.
- Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet angedauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt“ durch die Wörter „in der elektronischen Version des Amtsblatts“ und die Wörter „gedruckten oder in der Internet-Version“ durch die Wörter „elektronischen Version“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Gebührengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(GebG NRW)

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) Gegenstand dieses Gesetzes sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen des Landes und der unter Aufsicht des Landes stehenden nicht kommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Form von Verwaltungsgebühren (Nummer 1), Benutzungsgebühren (Nummer 2) und Auslagenerstattung erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht,

1. soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind,

2. für die Kosten

1. der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,

2. der Gerichte,

3. der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltung.

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Kosten

a) der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,

b) der Gerichte,

c) der Behörden der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltung.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtaufgaben“ die Wörter „zur Erfüllung“ eingefügt und die Angabe „Nummer 2.1“ wird durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung im Sinne von Nummer 2.1.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Gebührenordnungen**

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze sind unter Beachtung der §§ 3 bis 6 in Gebührenordnungen zu bestimmen.

- aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

(2) Die Gebührenordnungen erlässt die Landesregierung. Sie kann diese Befugnis für bestimmte Bereiche der Verwaltung auf das dafür zuständige Ministerium übertragen; in diesem Falle hat das zuständige Ministerium das Einvernehmen des Innenministeriums und des Finanzministeriums herbeizuführen.

- bb) Im neuen Satz 3 werden das Wort „in“ durch das Wort „In“ und die Wörter „Innenministeriums und des Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen im Sinne des Absatzes 2 erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Dies gilt nicht, wenn Amtshandlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden können oder wenn Amtshandlungen in gleicher Weise auch von privaten Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung erbracht werden können. Dies gilt auch nicht für Amtshandlungen im Gesundheitswesen und bei Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sie in den in Absatz 2 genannten Gebührenordnungen ausdrücklich ausgenommen sind.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „/“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

§ 29**Verwaltungsvorschriften**

3. In § 29 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes.

Artikel 5**Änderung des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes**

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)**Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)****§ 25****Einleitung des Enteignungsverfahrens und Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung, Enteignungsvermerk**

(1) Das Enteignungsverfahren wird durch Anberaumung eines Termins zu einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet. Zu der mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Eigentümer des betroffenen Grundstücks, die sonstigen aus dem Grundbuch oder dem Wasserbuch ersichtlichen Beteiligten, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen, die ihre Rechte bereits angemeldet haben, und die Gemeinde zu laden. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat; sie kann mit Einverständnis der Beteiligten verkürzt werden. Bei weiteren Verhand-

- lungsterminen kann die Enteignungsbehörde die Ladungsfrist auf zwei Wochen festsetzen.
- (2) Die Ladung muß enthalten
1. die Bezeichnung des Antragstellers und des betroffenen Grundstücks,
 2. den wesentlichen Inhalt des Enteignungsantrags mit dem Hinweis, daß der Antrag mit den ihm beigefügten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde eingesehen werden kann,
 3. die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, und
 4. den Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.
2. In § 25 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

(...)

§ 18

Enteignungsbehörde, förmliches Verfahren

(...)

3. In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.
- (2) Das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren, das auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung oder den Erlaß eines Enteignungsbeschlusses (§ 30) gerichtet ist, ist ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Teils V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.). Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt ist.

(...)

§ 21

Beteiligte, Vertreter in besonderen Fällen

(1) In dem Enteignungsverfahren sind Beteiligte

1. der Antragsteller,

2. der Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist oder für welche ein sonstiges Recht oder eine sonstige Befugnis im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen ist,

3. Inhaber eines nicht im Grundbuch oder Wasserbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlands,

5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 6 betroffen werden, und

6. die Gemeinde.

§ 13 VwVfG. NW. bleibt unberührt.

(...)

(5) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Enteignungsbehörde einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen für Gesamthandseigentümer oder Eigentümer nach Bruchteilen sowie für mehrere Inhaber eines sonstigen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, wenn sie der Aufforderung der Enteignungsbehörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen

3. *In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.*

3. *In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe*

„VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.

gesetzten Fristen nicht nachgekommen sind. § 16 VwVfG. NW. bleibt unberührt.

3. In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.

§ 23
Planfeststellungsverfahren

(1) Sofern eine Planfeststellung für das Vorhaben nicht in anderen Gesetzen vorgesehen ist, kann die Enteignungsbehörde vor der Bekanntmachung der Einleitung des Enteignungsverfahrens (§ 25 Abs. 4) ein Planfeststellungsverfahren einleiten, wenn sie es für sachdienlich hält. Teil V Abschnitt 2 VwVfG. NW. ist anzuwenden. Die Enteignungsbehörde ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Ergebnisse einer landesplanerischen Anhörung können dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt werden. Die Enteignungsbehörde teilt die Offenlegung des Planes dem Grundbuchamt mit. Dieses hat in die Grundbücher der vom Verfahren betroffenen Grundstücke einzutragen, daß der Plan zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Zwecke der Enteignung offengelegt worden ist (Offenlegungsvermerk); § 25 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn das Grundbuchamt bereits nach § 25 Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung erhalten hat.

(...)

§ 45
Vollstreckbarer Titel

3. In den §§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Angabe „VwVfG NRW“ ersetzt.

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Leistungen;
2. aus nicht mehr anfechtbarem Enteignungsbeschluß wegen der zu zahlenden Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;
3. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen;
4. aus Beschlüssen nach § 16 Abs. 9, § 22, § 23 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG. NW., § 26 Abs. 6, § 36 Abs. 3 und § 39 Abs. 2 sowie

aus allen sonstigen in Anwendung des § 41 ergehenden Beschlüssen;

5. aus Kostenbeschlüssen nach § 44 Abs. 4 wegen der von dem Entschädigungsverpflichteten dem Entschädigungsberechtigten zu erstattenden Aufwendungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar ist.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden das Komma nach dem Wort „Großeinsatzlage“ gestrichen sowie der Punkt nach dem Wort „kann“ durch ein Komma und das Wort „Vergleichbare“ durch das Wort „vergleichbare“ ersetzt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;

2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die

lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 11

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(...)

2. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie die “ durch die Wörter „wie ehrenamtliche“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Wörter „und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „endet“ das Wort „spätestens“ und nach dem Wort „Feuerwehrdienst“ die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Satz 1)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(...)

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(...)

§ 13

Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuer-

4. In § 13 Absatz 1 Satz 6 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „vollendeten“ eingefügt.

wehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(...)

§ 25 Brandschutzdienststelle

5. In § 25 Satz 3 werden die Wörter „den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)“ durch die Angabe „15. März 2017 (BGBl. I S. 483)“ ersetzt.

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen

Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,

4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und

7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Daten, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

- b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Externe Notfallpläne sind von dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt unverzüglich anzuwenden, wenn es zu einem schweren Unfall gekommen oder ein solcher zu erwarten ist. In diesen Fällen arbeiten die Betreiberin oder der Betreiber und der zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt eng zusammen.“

(6) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, macht der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt der von dem Mitgliedstaat benannten Behörde die für die Erstellung eines externen Notfallplans erforderlichen Informationen zugänglich. Der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt unterrichtet die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.“

7. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Externe Notfallpläne für bergbau-
liche Abfallentsorgungseinrich-
tungen**

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 6 nicht anwendbar ist und
2. die Unternehmerin oder der Unternehmer vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln hat.“

**§ 31
Externe Notfallpläne für bergbau-
liche Abfallentsorgungseinrichtungen**

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.
2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 43

Hilfeleistungspflichten

8. In § 43 Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 57

Anhörung von Verbänden

9. In § 57 werden die Wörter „§ 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde“ durch die Wörter

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie

„§ 93 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist“ ersetzt.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „für die Laufbahn des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58 Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 2 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NRW. S. 102), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes waren, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestellten Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann abweichend von § 11 Absatz 1 eine dritte Stellvertreterin oder ein dritter Stellvertreter in die Leitung der Feuerwehr berufen werden, soweit dies notwendig ist, um die Leiterin oder den Leiter einer ständig besetzten Feuerwache gemäß § 11 Absatz 2 in die Feuerwehrleitung zu berufen.

Artikel 7
Änderung des
Ordnungsbehördengesetzes

In § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) geändert worden ist, werden nach der Angabe „2,“ die Wörter „§ 15b mit Ausnahme von Satz 5, § 15c mit Ausnahme der Absätze 7 und 8 Satz 2,“ eingefügt.

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden - Ordnungsbehör-
dengesetz (OBG)

§ 24
Geltung des Polizeigesetzes,
Datenschutz

(1) Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1,
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2,
3. § 11,
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,
5. § 13,
6. § 15 mit Ausnahme des Absatzes 2,
7. § 22 mit Ausnahme des Absatzes 2 Sätze 5 bis 7 sowie der Absätze 3 und 5,
8. § 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3, des Absatzes 2 Satz 3 und 5, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 6,
9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 4, des Absatzes 6, soweit die Datenübermittlung nach § 29 betroffen ist, und des Absatzes 7,
10. §§ 27 und 28,
11. § 30 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 und
12. § 34 mit Ausnahme von Absatz 2, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, § 36, § 37 mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, §§ 38 bis 46.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz gilt im Übrigen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und ergänzend Teil 1 und Teil 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018

(GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)
in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 8
Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Studium erfolgt

1. an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Finanzverwaltung,
2. an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Rechtspflege und des Strafvollzugs und
3. an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in den übrigen Studiengängen der auf Grund des § 7 und des § 110 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung geordneten Laufbahnen, in dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an dieser Hochschule abgeleistet werden. Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium weitere Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zertifizierte Weiterbildungsangebote anbieten.

Gesetz über die Fachhochschulen für
den öffentlichen Dienst im Lande Nord-
rhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz
öffentlicher Dienst - FHGöD -)

§ 3
Aufgaben

(...)

(4) Das Studium erfolgt

1. an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Finanzverwaltung,
2. an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Rechtspflege und des Strafvollzugs,
3. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in den übrigen Studiengängen der auf Grund des § 6 und des § 111 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geordneten nichttechnischen Laufbahnen mit Ausnahme des Archivdienstes sowie des Bibliotheks- und Dokumentationswesens. In dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an dieser Fachhochschule abgeleistet werden. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge, insbesondere auch Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nach Maßgabe einer

Zu den Studiengängen nach vorstehenden Sätzen können auch nicht-beamtete Studierende zugelassen werden, zu den zertifizierten Weiterbildungsangeboten können auch nicht-beamtete Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden. Soweit die Zulassung nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt, kann die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen besondere Zulassungs- und Einschreibungsordnungen erlassen. Für die weiterbildenden Studiengänge und zertifizierten Weiterbildungsangebote nach den Sätzen 2 und 3 können Gebühren erhoben werden. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Gebühren zu bestimmen. Dies gilt auch für Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in den Studiengängen nach Satz 1 Nummer 3. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.“

besonderen Einschreibungsordnung. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten.

(...)

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Einschreibung bedarf es in den Studiengängen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht.“

§ 22

Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

(1) Die Studenten werden durch Zuweisung an die Fachhochschule für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der Fachhochschule. Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 genannten Studiengänge. Die Fachhochschule stellt fest, ob die ihr zugewiesenen Beamten die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 festgelegte Qualifikation besitzen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und“, das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ und das Wort „Fachhochschule“ nach dem Wort „die“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gelten für Studierende auch in nach § 3 Absatz 4 Satz 2 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2004 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.“

(2) Sind in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Abteilungen errichtet, so erfolgt die Zuordnung der Studenten zu einer Abteilung durch die Fachhochschule. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

(3) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten für Studierende auch in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG 2004 entsprechend.

3. § 27a wird wie folgt gefasst:

**„§ 27a
Besondere Regelungen für
Studierende im Bereich der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

(1) Soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht, gelten an der

**§ 27a
Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes 2004 für Studierende im Bereich der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**

An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung gelten § 2 Absatz 4 Satz 2 und

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen § 2 Absatz 4 und die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89, 90, 92, 93, 95 und 96 des Hochschulgesetzes 2004 für alle angebotenen Studiengänge mit Maßgaben der folgenden Absätze entsprechend. Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. § 82 Absatz 3 des Hochschulgesetzes 2004 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule tritt.

die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89 und 92 bis 96 HG 2004 entsprechend, soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Absatz 3 und § 91 HG 2004 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Hochschule tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und beamtenrechtlicher Bestimmungen wird die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen ermächtigt, in Studienordnungen ergänzende Regelungen zur Durchführung des Studiums und zu Prüfungsleistungen in ihren Studiengängen zu treffen, dies gilt für die zertifizierten Weiterbildungsangebote entsprechend. Die Studienordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandsaufenthalte, Praxismodule oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Anzahl von und die Voraussetzungen für Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungs- und Studienleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfungs- und Studienleistung in der Studienordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen,
7. die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Höchstfristen für die Anerkennung,
8. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
9. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungs- und Studienleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung bis hin zum Ausschluss vom Studium,
10. das in der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften unter Einschluss der Möglichkeit eines Ausschlusses von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistung sowie vom Studium und
12. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

(3) Die Studienordnungen können regeln:

1. die Möglichkeit der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Prüfungs- und Studienleistung zu erbringen ist, sowie die Folgen der Nichterbringung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt bis hin zum Ausschluss vom Studium.“

Artikel 9 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) darf die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte nach § 30 der Abgabenordnung (AO) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerrechtlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen verwenden.

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Änderung von § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO, die sich auf die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW auswirkt.

Nach der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO war die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis (§ 30 Absatz 1 AO) geschützten Daten zulässig, soweit sie durch ein Gesetz (d.h. durch ein Bundes- oder Landesgesetz) zugelassen war.

Durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) ist § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geändert worden. Die Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten ist seither nur noch zulässig, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund dieser Änderung ist die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW keine Legitimation mehr für die Vollstreckungsbehörde, dem Steuergeheimnis unterliegende Daten zu Zwecken der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen zu verwenden. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 2019 ist daher die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW suspendiert worden. Dadurch sind die Möglichkeiten der Vollstreckungsstellen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner zu ermitteln, bei anderen als steuerlichen Forderungen erheblich eingeschränkt worden.

Da § 5 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW gegen vorrangiges Bundesrecht verstößt, ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden.

Des Weiteren soll künftig auch die Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung (§ 17 VwVG NRW) elektronisch erstellt werden können. Der Tilgungszeitraum für Zahlungen in Teilbeträgen (§ 21 Absatz 2 Satz 3 VwVG NRW) soll von bisher bis zu sechs Monaten auf künftig bis zu zwölf Monate erweitert werden.

Des Weiteren wird die Gelegenheit zu redaktionellen und klarstellenden Änderungen genutzt.

Zu Artikel 2

Durch eine Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes wird die Stiftung Akkreditierungsrat künftig - zwecks Erleichterung der Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Geldforderungen - zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Zu Artikel 3

Im Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) wird zum einen in § 1 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) (mit Ausnahme der Familienkasse) sowie das Landesamt für Finanzen (LaFin) nicht dem Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) unterliegen, sondern dem des LZG NRW.

Zum anderen werden in § 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes und (aufgrund des auf diese Vorschrift verweisenden § 10 Abs. 2 Satz 2 LZG NRW) der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung angepasst, um der Löschungspflicht für personenbezogene Daten aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 4

Im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erfolgen redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zu Artikel 5

Ferner wird in § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) ein entbehrliches Schriftformerfordernis abgeschafft.

Des Weiteren wird die Gelegenheit zu redaktionellen und klarstellenden Änderungen genutzt.

Zu Artikel 6

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 14.05.2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und unter anderem angemahnt, die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“) im Bereich Katastrophenschutz vollständig umzusetzen. Um das Vertragsverletzungsverfahren zu stoppen und den Hinweisen der Europäischen Kommission nachzukommen, sind richtlinienkonform Änderungen an dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vorzunehmen. Mit dem BHKG wurde bereits in § 30 BHKG die „Seveso-III-Richtlinie“ mit Wirkung zum 01.01.2016 umgesetzt. Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Vorschrift des § 30 BHKG kurzfristig zu ergänzen. Die Anpassung des § 31 BHKG ist aufgrund der in § 31 BHKG enthaltenen Verweisung auf § 30 BHKG folgerichtig.

Anlässlich dieser auf Europarecht basierenden Umsetzungserfordernisse werden außerdem rein redaktionelle und damit unkomplizierte Gesetzesanpassungen in einer Reihe von Paragraphen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen, sondern dienen der sprachlichen Klärung.

Zu Artikel 7

Mit der Änderung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz optisch-technischer Mittel in Dienstfahrzeugen und für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden geschaffen. Hierzu wird die Verweisung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG durch

die Aufnahme des § 15b und des § 15c PolG NRW erweitert. Damit wird den Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst sowie zur Beweissicherung von diesen Instrumenten bei Bedarf Gebrauch machen zu können.

Zu Artikel 8

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen plant für den eigenen Geschäftsbereich die Möglichkeit einer Entwicklung in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 über § 26 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) zu eröffnen und beabsichtigt diese Entwicklungsmöglichkeit durch einen „landeseigenen“ Masterstudiengang an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) zu unterstützen. Das Betreiben eines eigenen Masterstudienganges ist der HSPV NRW nach geltendem Recht regelmäßig nur in Kooperation mit einer Universität des Landes gestattet.

Um den Masterstudiengang rechtlich abzusichern, bedarf es einer Anpassung der bestehenden Regelungen des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGöD), insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung eines eigenständigen Masterstudienganges an der HSPV NRW. In diesem Zusammenhang ist zudem die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Studienordnung bzw. einer Zulassungs- und Einschreibeordnung zu schaffen, in denen ergänzende Regelungen für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu treffen sind. Auch fehlt es derzeit an einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang und die anderen Weiterbildungsangebote. Über die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines eigenen Masterstudiengangs hinaus, soll diese technische Novelle des FHGöD genutzt werden, um verschiedene Angleichungen des FHGöD an die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes vorzunehmen, die durch Systematisierung u.a. die Lesbarkeit des Normtextes erhöhen sollen. Da eine umfassendere Novellierung des FHGöD erst zum Ende der Legislaturperiode geplant ist, entsteht insbesondere mit Blick auf die Öffnung der Entwicklungsmöglichkeit nach § 26 LVO akuter Anpassungsbedarf, dem mit der vorgezogenen „technischen“ Novellierung des FHGöD Sorge getragen wird.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, 2, 7, 8 Buchstabe b und 9

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt, dass die kommunalen Vollstreckungsstellen Daten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen, künftig auch wieder für Zwecke der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen, sofern die Daten bei der Vollstreckung kommunaler Steuern im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelt wurden. Zu den kommunalen Steuern im Sinne von § 3 KAG zählen zum Beispiel die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer oder die Zweitwohnungssteuer.

Hierzu ist keine Änderung des Bundesrechts erforderlich. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG wird nämlich § 30 AO für die Vollstreckung der genannten kommunalen Steuern für anwendbar erklärt. Wenn die Geltung des § 30 AO - wie in diesem Fall - auf Landesrecht beruht, genügt ein Landesgesetz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Steuergeheimnis.

Mit Urteil vom 6. November 2018 (Az. 15 A 2638/17) hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass durch ein Landesgesetz insoweit vom Steuergeheimnis suspendiert werden kann.

Allerdings ist durch diese landesrechtliche Änderung nicht die komplette Herstellung des Rechtszustandes möglich, wie er vor der Änderung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO bestanden hat.

Um auch geschützte Daten, die zuvor bei der Vollstreckung von Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer) ermittelt wurden, bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen wieder verwenden zu dürfen, ist eine Änderung des Bundesrechts erforderlich. Eine dahingehende Änderung von § 1 Absatz 2 AO ist im Referentenentwurf des BMF für das Jahressteuergesetz 2020 vorgesehen (Artikel 21 Nummer 2).

Zu Nummer 4

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes vom 8. Juni 2018 (GV. NRW. S. 557) wurde in § 12 VwVG NRW neben dem schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten auch ein elektronischer Vollstreckungsauftrag zugelassen. Zur Angleichung an diese Regelung und vor dem Hintergrund der ständig fortschreitenden Digitalisierung wird nunmehr auch die Möglichkeit der Erstellung einer elektronischen Niederschrift über die Vollstreckungshandlung eingeführt. Die Regelung entspricht zudem der des § 291 Abs. 4 AO.

Zu Nummer 5

Teilzahlungen sind in der Verwaltungsvollstreckung grundsätzlich üblich, der bisherige Tilgungszeitraum von bis zu sechs Monaten ist jedoch zu kurz. Daher wird der mögliche Zeitraum auf bis zu zwölf Monate verlängert. Dies entspricht außerdem der Regelung über die Vereinbarung einer Teilzahlung in § 5 Absatz 2 Satz 2 VwVG NRW.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 68 VwVG NRW regelt den Personenkreis, der zu den Vollzugsdienstkräften im Sinne des VwVG NRW zählt. In § 68 Nummer 12 wird in diesem Zusammenhang u.a. auf § 29c des Luftverkehrsgesetzes verwiesen. Diese Vorschrift wurde durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S.78) mit Wirkung vom 15. Januar 2005 aufgehoben. Die besonderen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden werden seit diesem Zeitpunkt in § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 154 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, geregelt. Vor diesem Hintergrund wird der Verweis in § 68 Absatz 1 Nummer 12 VwVG NRW entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Terminologie des § 62 VwVG NRW (Anwendung unmittelbaren Zwanges). Auch in § 68 Abs. 4 VwVG NRW ist - wie bereits an anderer Stelle im Gesetz - im Hinblick auf den unmittelbaren Zwang der Begriff „Anwendung“ und nicht der Begriff „Durchführung“ zu verwenden. Daher wird die Begrifflichkeit hier angepasst.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Bislang verweist die Regelung des § 78 Absatz 4 Satz 2 VwVG NRW auf § 125 (alt) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden geregelt hatte. Durch Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) wurde § 125

GO NRW aufgrund von neu eingefügten Vorschriften (§ 116 bis § 118 GO NRW) als Folgeänderung in § 128 GO NRW unnummeriert. Der Verweis auf die GO NRW in § 78 Absatz 4 VwVG NRW wird insofern entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Stiftung Akkreditierungsrat künftig ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen als Vollstreckungsbehörde selbst vollstrecken kann.

Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Seit Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Januar 2018) nimmt sie neue gesetzliche Aufgaben wahr. Als wesentliche Neuerung kommt dem Akkreditierungsrat als zentralem Beschlussgremium der Stiftung die Aufgabe zu, über die Akkreditierung von Studiengängen zu entscheiden. Eine Grundpauschale, die die Stiftung erstmalig im September 2019 gemäß dem Gebührentarif der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 11. Juli 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 418) für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen erhoben hat, trägt zur Finanzierung bei. Die Grundpauschale ist gestaffelt nach Größe der Hochschule und wird jährlich von Hochschulen erhoben, die mindestens einen akkreditierten Studiengang aufweisen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass das LBV (mit Ausnahme der Familienkasse) und das LaFin dem Anwendungsbereich des LZG NRW unterliegen und nicht dem des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG). Die Klarstellung ist deshalb erforderlich, da die Landesfinanzbehörden nach dem bisherigen Wortlaut des § 1 Absatz 1 Satz 2 LZG NRW vom Anwendungsbereich des LZG NRW ausgenommen sind. Für sie gilt das VwZG (siehe § 1 Absatz 1 VwZG).

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 LZG NRW (1972) existierten lediglich Landesfinanzbehörden im „klassischen“ Sinn (Steuern/Abgaben). Der damaligen Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die (damaligen) Landesfinanzbehörden das VwZG aufgrund von § 1 der Finanzgerichtsordnung anwenden müssen. Nach dieser Regelung wird die Finanzgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Das LBV gehörte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums, sondern zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Das LaFin wurde erst 2013 errichtet.

Für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser beiden Behörden - mit Ausnahme der Familienkasse beim LBV - ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet. Eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit ist hier somit - mit Ausnahme der Familienkasse - nicht gegeben. Das LBV und das LaFin sind keine „klassischen“ Landesfinanzbehörden im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung bzw. § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes. Sie unterliegen vielmehr dem Anwendungsbereich des LZG NRW.

Zu Nummer 2

Die Veröffentlichungsmöglichkeiten des Landes für eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung werden dahingehend geändert, dass die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder im Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-

Westfalen (MBI. NRW.) nur noch in der elektronischen Version, nicht aber auch in der Papierversion der genannten Verkündungsblätter möglich ist. Dies gilt wegen der Verweisung in § 10 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW auch für Veröffentlichungen in Amtsblättern der Gemeinden. Damit wird den Vorgaben der DSGVO vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) Rechnung getragen. Aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist ein Verantwortlicher verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt ein Dokument zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt, sodass eine Speicherung der personenbezogenen Daten über diesen Zeitpunkt hinaus nicht notwendig ist. Nach Eintritt der Zustellungsfiktion müssen nach den Vorgaben der DSGVO alle personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Eine nachträgliche Löschung von personenbezogenen Daten aus einer Papierversion des MBI. NRW. beziehungsweise des Amtsblatts der Bezirksregierung oder der Gemeinde ist nicht möglich, während diese Daten nach Eintritt der Zustellungsfiktion aus der elektronischen Version der Blätter problemlos gelöscht werden können.

Die Neuregelung entspricht auch der Praxis der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger (§ 10 Absatz 2 Satz 1 VwZG).

Unberührt von dieser Gesetzesänderung bleibt die nach § 10 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative LZG NRW auch weiterhin bestehende Möglichkeit, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle erfolgt, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Dies gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, da § 10 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW auf den gesamten Satz 1 des § 10 Absatz 2 LZG NRW verweist. Auch bei dieser Art der Zustellung ist indes darauf zu achten, dass den Löschungsvorgaben des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben der Rechtsförmlichkeit sowie der Vereinheitlichung der Terminologie des § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW. Statt der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bisher verwendeten Terminologie „Pflichtaufgabe nach Weisung“ ist die übliche Terminologie „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ zu verwenden.

Zu Nummer 2 und 3

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen des Innenministeriums sowie des Finanzministeriums.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Abkürzungsbezeichnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz „Verwendung der Abkürzung NRW bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ vom 17. Februar 1999 (MBI. NRW. S. 160).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG NW dient der Abschaffung eines entbehrlichen Schriftformerfordernisses.

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift sind etwaige Einwendungen gegen einen Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Künftig reicht es aus, wenn etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag elektronisch (durch einfache E-Mail) eingereicht werden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Abkürzungsbezeichnung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Vorschriften des EEG NW, die auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweisen.

Zu Artikel 6**Zu Nummer 1**

Die Änderungen sind rein redaktionell.

Zu Nummer 2

Die Streichung ist rein redaktionell. Es soll durch das Auslassen des bestimmten Artikels „die“ dem Eindruck entgegengewirkt werden, hauptamtlich in der Feuerwehr tätige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seien zusätzlich in ein Ehrenamtsverhältnis zu berufen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist rein redaktionell und eine sprachliche Klarstellung entsprechend der Begründung zu Nummer 2.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 verweist zur redaktionellen und sprachlichen Klarstellung auf § 9 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 6 ist rein redaktionell und dient der sprachlichen Klarstellung. Die Vollendung des 16. Lebensjahres durch den 16. Geburtstag ist zwingende Voraussetzung dafür, auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen zu werden. Das Fehlen des Wortes „vollendeten“ hatte impliziert, dass auch Jugendliche, die zwar ihren 15., aber noch nicht ihren 16. Geburtstag hatten, ebenfalls außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden könnten. Dies ist war mit der Regelung zu keinem Zeitpunkt intendiert.

Zu Nummer 5

Die Änderung resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 1 ist rein redaktioneller Art. Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) wurde durch Bekanntmachung vom 15.03.2017 und damit nach Inkrafttreten des BHKG neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der sprachlichen Klarstellung. Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 12 Absatz 7 der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich der Pflicht zur Anwendung externer Notfallpläne durch die zuständigen Behörden um, Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 6 Satz 3 der Seveso-III-Richtlinie.

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 und 4 der Seveso-III-Richtlinie eine Regelungslücke geschlossen. Absatz 6 Satz 1 ergänzt damit die Regelung des § 10 Absatz 2 der Störfall-Verordnung. Danach hat die Betreiberin oder der Betreiber für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 1 BHKG betroffen sein kann, dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung von Ziffer 1 ist infolge der in § 30 neu aufgenommenen Absätze 5 und 6 erforderlich. Die in § 30 Absatz 5 und Absatz 6 vorgesehenen Pflichten der für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise oder kreisfreien Städte und Betreiberinnen oder Betreiber gelten in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Betriebsbereiche im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 BHKG und nicht für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art, da der in der Fassung vom 17. Dezember 2015 geltende § 31 nicht rechtsförmlich korrekt aufgebaut ist. Durch die Änderungen wird dies behoben.

Zu Nummer 8

Die Streichung ist redaktioneller Art, da das Wort „mindestens“ für den Regelungsgehalt der Vorschrift irrelevant ist.

Zu Nummer 9

In der Vorschrift musste die starre Verweisung angepasst werden, da sich die Bezugsnorm des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert hat.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der letztmaligen Änderung des BHKG durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wurde diese Anpassung notwendig.

Zu Artikel 7

Die Ordnungsbehörden haben derzeit nicht die Befugnis, optisch-technische Mittel in Fahrzeugen und körpernah getragene Aufnahmegeräte bei ihrer Tätigkeit zu verwenden. Optisch-technische Mittel in Fahrzeugen und körpernah getragene Aufnahmegeräte können nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung eingesetzt werden, da deren Einsatz das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und bei Verwendung innerhalb von Wohnungen, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG tangiert. Bislang fehlte eine gesetzliche Grundlage, die den Einsatz dieser Instrumente für die Ordnungsbehörden im Dienst zulässt. Mit der Aufnahme der §§ 15b und 15c PolG NRW in die Verweisung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG erhalten die Ordnungsbehörden die Befugnis, diese Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Einsatz zu nutzen.

Die offene Verwendung optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen gemäß § 15b PolG NRW dient dem Zweck der Eigensicherung. Die Landespolizei nutzt entsprechende Videoeigensicherungssysteme mit Erfolg. Auch die Ordnungsbehörden verfügen vielfach über eigene Fahrzeuge, die in konkreten Einsätzen und im Streifendienst eingesetzt werden. In täglichen Einsatzsituationen, wie z.B. bei Personenkontrollen, kann es hierbei zu Übergriffen gegen die Fahrzeugbesatzungen kommen. Bildaufnahmen können die Sicherheit der Ordnungskräfte im Einsatzfall verbessern und bei der Aufklärung von eventuellen Übergriffen helfen.

Gemäß § 15c PolG NRW können bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum eigenen Schutz oder zum Schutz Dritter gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Voraussetzung für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte gemäß § 15c Absatz 1 PolG NRW ist, dass es sich um eine Maßnahme der Ordnungsbehörde handelt, die der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Ordnungskräfte oder Dritter besteht.

Die Einsätze der Ordnungsbehörden, ähnlich wie die Einsätze der Polizei, beschränken sich nicht nur auf den öffentlichen Raum. Private Räume werden und müssen auch in alltäglichen Einsatzsituationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr betreten werden. Das Recht zur Wohnungsbetretung steht den Ordnungsbehörden gem. § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 41 PolG NRW auch ohne Einwilligung des Inhabers zu. Für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte in Wohnungen ist gemäß § 15c Absatz 2 PolG NRW eine dringende Gefahr für Leib oder Leben

erforderlich. Tritt eine solche Situation ein, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Ordnungsbehörde dabei nicht weniger schutzwürdig, als eine oder ein - mit Waffen ausgestattete/r - Polizistin oder Polizist. Bei der Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Unverletzlichkeit der Wohnung einerseits und dem Leib und Leben der Ordnungsbehördenkräfte andererseits überwiegt letzteres. Der Schutz von Leib und Leben sollte nicht an der Haustür enden. Der Grundrechtseingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung erfolgt zudem bereits durch das Betreten der Wohnung. Folglich durchbricht nicht erst die offene Aufzeichnung mittels Bodycam den geschützten Bereich, sie dokumentiert vielmehr das Geschehen in dem bereits durchbrochenen Raum.

Dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 GG ist durch § 44 OBG sowie durch Artikel 9 dieses Gesetzes Rechnung getragen.

§ 15c PolG NRW, der den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte regelt, ist für die Polizei in Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2016 zunächst befristet eingeführt und nach erfolgreicher Erprobungsphase zum 01. Januar 2020 entfristet worden. Das in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Pilotprojekt zum Einsatz der Bodycams bei der Polizei, das wissenschaftlich durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft (IPK) und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (bis Dezember 2019: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - FHÖV NRW) begleitet wurde, hat gezeigt, dass Bodycams durch den offenen Kameraeinsatz eine präventive und deeskalierende Wirkung in kritischen Situationen entfalten. Insbesondere gegenüber Personen unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss wurde das deeskalierende Wirkpotential von Bodycams bestätigt. Damit hat sich gezeigt, dass sie grundsätzlich geeignet sind, ihre Träger und Dritte vor Angriffen zu schützen.

Die Erfahrungen der Landespolizei sind auf die Einsatzsituationen der Ordnungskräfte übertragbar. Auch Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden sehen sich im täglichen Einsatz, z.B. im Streifendienst, bei Ruhestörungen oder bei Identitätsfeststellungen, oftmals mit aggressiven Personen konfrontiert. Randalierende Personen stehen zudem nicht selten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, was zu einer weiteren Eskalation führen kann. Die Praxis zeigt, dass die Vollzugskräfte immer wieder verbalen und körperlichen Übergriffen bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Die Nutzung von Bodycams kann hier einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Ordnungskräfte und zur Beweissicherung leisten, die Kooperationsbereitschaft erhöhen und insbesondere bei einer Mehrzahl von Personen auch helfen, Solidarisierungseffekte zu vermeiden.

Die von den Aufzeichnungen betroffenen Personen haben ein Auskunfts- und Einsichtsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Die Weiterverarbeitung der Daten zu besonderen Zwecken, insbesondere die Nutzung zu statistischen und zu Fortbildungszwecken, richtet sich für die Ordnungsbehörden nach Artikel 89 DSGVO und §§ 9, 17 DSG NRW. Die Regelungen des § 15b Satz 5 und des § 15c Absatz 7 PolG NRW, die auf die polizeiliche Weiterverarbeitung von Daten zu besonderen Zwecken gem. § 24 Absatz 2 und 3 PolG NRW verweisen, sind deshalb für Ordnungsbehörden ohne Bedeutung und von der Verweisung in § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG nicht erfasst.

Mit dem Gesetz erhalten die Ordnungsbehörden die Befugnis, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig von dem bestehenden Bedarf im Einsatz mit Bodycams und Fahrzeugkameras auszustatten und sie dadurch besser vor Übergriffen zu schützen, gewalttätigen Eskalationen im Einsatz vorzubeugen und so zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beizutragen.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1

Die bestehenden Bachelorstudiengänge sind nach dem vollständigen Auslaufen der Diplomstudiengänge die regulären, grundständigen Studiengänge an der HSPV NRW. Der Studiengang des Archivdienstes erfolgt grundsätzlich nicht an der HSPV NRW – hier besteht allerdings weiterhin die Ausnahme in Nummer 3.

Über die nunmehr regulären Bachelorstudiengänge hinaus erhält die HSPV NRW die Ermächtigung zur Einrichtung von neuen Bachelorstudiengängen. Dies ermöglicht eine am Bedarf des öffentlichen Dienstes orientierte Weiterentwicklung von Studienangeboten (wie z. B. mit dem Studiengang „Verwaltungsinformatik (B.A.)“). Zudem wird nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die HSPV NRW Masterstudiengänge regelmäßig auch ohne Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten kann. Dies umfasst insbesondere den bereits bestehenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM).

Des Weiteren wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Entwicklung von zertifizierten Weiterbildungsangeboten eingeführt. Auf dieser Grundlage kann die HSPV NRW z. B. einen konsekutiven, berufsbegleitenden Bachelorstudiengang für die personelle Weiterentwicklung von Verwaltungsfachangestellten konzipieren. Das Kerngeschäft der HSPV NRW wird dadurch nicht berührt.

Aufgrund des derzeitigen Verweises auf die allgemeine Kooperationsregel des § 109 Hochschulgesetz 2004 (HG 2004) in § 31 FHGöD NRW ist eine besondere „Ermächtigung“ für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen nicht erforderlich.

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung in Satz 3 auf. Dies umfasst auch die bestehende Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den Masterstudiengang MPM.

Durch die neue Regelung im FHGöD wird eine gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, Gebühren für den Masterstudiengang MPM zu erheben. Diese Möglichkeit bezieht sich auch auf etwaige neue Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote i.S.d. neuen Satzes 3. Zudem wird für die weiterhin gebührenfreien Bachelor-Studiengänge nach Satz 1 Nr. 3 eine Möglichkeit geschaffen, dort für bestimmte Amtshandlungen Gebühren zu erheben (z. B. Gebühren im Bereich der Bibliotheksnutzung beim Überziehen von Verleihfristen, Gebühren im Rahmen von Widerspruchsverfahren oder bei Prüfungsrücktritten).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a bis c

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass es einer Einschreibung in den Studiengängen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht bedarf.

Der Austausch der Bezeichnung „Abs.“ durch „Absatz“ in Absatz 1 Satz 3 stellt eine rein redaktionelle Änderung dar.

Auch Absatz 2 beinhaltet eine formale Änderung. Bis Dezember 2019 führte die Hochschule den Namen „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“. Seit 2020 führt sie nun den Namen „Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen“. Die Namensänderung war Teil der Novelle des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land NRW. Dieser Umbenennung wird nun durch Anpassung des Namens Rechnung getragen.

Absatz 3 wird an den neuen Wortlaut des § 3 Abs. 4 angepasst.

Zu Buchstabe d

Im aktuellen HG ist in § 49 der Zugang zum Masterstudiengang geregelt. Gemäß § 27a FHGöD ist § 66 HG 2004 anwendbar. Das HG 2004 enthält jedoch keine Vorschriften für den Zugang zu einem Masterstudiengang, da das Gesetz vor der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen wurde und diesbezüglich eine Regelungslücke besteht. Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Master-Studiengänge ist in der Regel nach geltendem Hochschulrecht (§ 49 HG NRW) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Laut § 49 Absatz 7 HG hat Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Die Regelung in Absatz 1 lehnt sich an § 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 HG 2004 sowie § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz 2014 (HG 2014) an und legt den Rahmen für den Erlass der Grundordnungen der HSPV NRW und der sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen fest.

Für den Fall, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird, gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die neue Regelung in Absatz 2 übernimmt inhaltlich nunmehr weitestgehend die Regelung des § 64 Abs. 2 HG 2014 und hebt damit gleichzeitig die Regelungen von der Verordnungsebene auf die förmliche Gesetzesebene.

Zudem übernimmt dieser neue Absatz in wesentlichen Teilen die Inhalte aus § 8 Absatz 2 und § 17 VAP 2.1 sowie § 12 Absatz 1 und § 17a VAPPol II, die sich wiederum an § 94 Abs. 2 HG NRW 2004 orientiert haben.

Die in den Nummern 1 bis 12 aufgeführten Regelungen sind dem § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 HG 2014 entnommen oder lehnen sich inhaltlich an die dortigen Regelungen an. Insbesondere die Regelungen zur Prüfungsunfähigkeit und zur Wiederholung von Prüfungsleistungen bzw. Regelungen zum Ausschluss von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Ausschlusses vom Studium werden aus dem HG 2014 entnommen.

Durch die Änderung in Absatz 3 Nummer 1 wird die HSPV NRW gesetzlich ermächtigt, eine Abnahme von Prüfungs- oder Studienleistungen in elektronischer Form in der Studienordnung einzuführen und lehnt sich hiermit an § 64 Abs. 2 S. 2 HG 2014 an.

Die Regelung in Absatz 3 Nummer 2 enthält eine gesetzliche Ermächtigung für die Regelung einer absoluten Wiederholungszeitbegrenzung und eines anschließenden Ausschlusses vom Studium.

Zu Artikel 9

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann. Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten.